



Arbeitskreis Islam

Die Evangelische Allianz in Deutschland



Wenn Muslime Christen werden: Verfolgung und Strafe für Konvertiten

Arbeitshilfe

#10

Wenn sich Personen mit einem muslimischen Vater, die nach islamischem Rechtsverständnis immer Muslime sind, vom Islam ab- und einer anderen Religion zuwenden, müssen sie in der Regel in islamisch geprägten Gesellschaften mit einer Reihe rechtlicher und gesellschaftlicher Konsequenzen rechnen: Sie reichen von Ausgrenzung, Diskriminierung und Ächtung bis zum Verlust des Arbeitsplatzes und der Familie. Auch eine Scheidung, Enterbung und Bedrohung durch Familie und Gesellschaft oder sogar der Angriff auf Leib und Leben sind möglich.

Einen Gerichtsprozess wird es nur in wenigen Ländern geben, da nur selten Gesetze existieren, die den Abfall vom Islam direkt unter Strafe stellen. Dass es sich bei der Abwendung vom Islam und der Hinwendung zu einer anderen Religion jedoch um eine schandbare Handlung, ja in den Augen mancher sogar um ein Verbrechen handelt, ist eine weit verbreitete Auffassung. Dabei ist die Ansicht vorherrschend, dass die Schande der Konversion eine Schande für die ganze Familie ist. Diese Auffassung wurzelt in einem traditionellen Verständnis des islamischen Rechts, denn das religiöse Recht, das Scharierecht, fordert nach Auffassung der vier sunnitischen sowie der schiitischen Rechtsschule die Todesstrafe für den Abgefallenen.

Die islamische Theologie zum Abfall vom Islam

Die „prominenteste“ Aussage des Korans zur Religionsfreiheit ist der Vers: „Es gibt keinen Zwang in der Religion“ (Sure 2,256). Im westlichen Kontext wird er häufig als Beweis für die koranische Toleranz in religiösen Fragen interpretiert und manche progressiven Theologen fassen ihn auch so auf. Für die Mehrheit der Theologen besagt er jedoch eher, dass niemand zur Konversion zum Islam bzw. zum Akt des „Glaubens“ (im Sinn eines Überzeugtseins) gezwungen werden könne.

Stets haben islamische Theologen in der Geschichte betont, dass zumindest Juden und Christen bei Eroberung ihrer angestammten Siedlungsgebiete nicht zum Islam konvertieren mussten, sondern frei wählen konnten zwischen der Zahlung einer Kopfsteuer bei gleichzeitigem Beibehalten ihrer Religion oder dem Übertritt zum Islam, der mancherlei Vorteile bot. Wer jedoch einmal zum Islam übergetreten war – so die Mehrheitsmeinung – durfte und darf nach Auffassung der meisten Theologen bis heute den Islam nicht wieder verlassen. Dabei steht ein mehr oder weniger offen bekannter Atheismus, der heute in manchen islamisch geprägten Ländern einigen Zulauf erhält, weniger im Zentrum der Kritik als ein Übertritt zu einer anderen Religion, insbesondere zum Christentum. Gründe dafür sind etwa, dass das Christentum weithin als „westliche“ und damit als Kreuzfahrerreligion gilt und als Kolonialismus und Imperialismus. Zudem gelten Juden- und Christentum dem Islam als minderwertige Religionen, der Übertritt als Rückschritt und (verwerfliche) Loyalitätserklärung an einen überholten und verfälschten Glauben, den Muhammad mit der Verkündigung des Islam korrigiert und abgelöst hat.

Ein weiterer Grund für die Ablehnung des freien Religionswechsels in islamisch geprägten Gesellschaften liegt in der Tatsache, dass die Abwendung vom Islam zumeist nicht als Privatangelegenheit betrachtet wird, sondern als Ereignis, das die ganze Familie in Verruf bringt oder sogar als politischer Akt der Unruhestiftung. Weil sich nach Muhammads Tod im Jahr 632 n. Chr. mehrere Stämme auf der Arabischen Halbinsel rasch vom Islam abwandten, bekämpfte Abu Bakr, der erste Kalif nach Muhammad (regierte 632-634 n. Chr.), diese Stämme in den sogenannten *ridda*-Kriegen, den

Abfall-Kriegen. Aufgrund dieser Abfall-Kriege im 7. Jahrhundert n. Chr. ist die Abwendung vom Islam, die Apostasie, bis heute mit Verrat und politischem Umsturz verknüpft. Und auch das Vorbild Muhammads und die Pflicht jedes Gläubigen, dieses Vorbild nachzuahmen, spielt insofern eine Rolle, als Muhammad, nach verschiedenen Berichten der Überlieferung, Apostaten zum Tod verurteilt oder sie sogar selbst hingerichtet haben soll. Von Muhammad soll der Ausspruch stammen: „Wer seine Religion wechselt, den tötet.“¹

Die gesellschaftlichen Konsequenzen der Abwendung vom Islam

In Bezug auf die Reaktion der Familie und Gesellschaft auf einen Religionswechsel hängt es sehr davon ab, in welchem Land der Konvertit lebt, ob in der Stadt oder auf dem Land und welcher Bildungs- und sozialen Schicht er angehört. In günstigen Fällen mag die Familie den Schritt des Konvertiten zwar nicht gut heißen, aber doch hinnehmen. In anderen Fällen mag das Thema vermieden werden und solange der Konvertit seinen Religionswechsel nicht offen thematisiert, scheint der Übertritt ein Tabu zu sein, an das niemand rührt. Oft aber steht die Familie dem Glaubenswechsel mit großem Unverständnis gegenüber und versucht, den Betroffenen umzustimmen.

Der Konvertit kann zwar in den meisten islamisch geprägten Ländern nicht per Gesetz bestraft und zu Gefängnis oder Tod verurteilt werden, ja, nur selten kann er überhaupt vor Gericht gebracht werden. In einigen Ländern, wie etwa dem Iran oder Saudi-Arabien, können Konvertiten offiziell für andere angebliche „Vergehen“ wie Spionage, Aufruhr oder Drogenhandel gerichtlich verurteilt werden. In Ländern wie Ägypten, Irak oder auch Marokko und Algerien, sind Enterbung und/oder Zwangsscheidung des Konvertiten möglich, da

1 Diese Überlieferung geht auf Ibn ‘Abbās zurück; Buḥārī (istitābat al-murtaddīn, bāb 2, Vol. 9, Buch 84, No. 57) nennt sie u. a., ebenso Ibn Māǧā (ḥudūd, bāb 2) sowie al-Nasā’ī (taḥrīm ad-dam, bāb 14). Vgl. die Übersicht der Texte der Überlieferung bei A. J. Wensinck. Concordance et Indices de la Tradition Musulmane, 7 Bde., E. J. Brill: Leiden, 1936-1969, hier Vol. I, S. 153 und Vol. V, S. 287.

laut den im Zivilrecht überall geltenden schariarechtlichen Regelungen keine Muslimin mit einem Nicht-Muslim verheiratet sein und kein Nicht-Muslim einen Muslim beerben darf. Dem Apostaten droht auch der Entzug seiner Kinder, da nach Schariarecht muslimische Kinder nicht von einem Nicht-Muslim erzogen werden dürfen. Er kann seine Arbeitsstelle verlieren, da kaum jemand einen Konvertiten beschäftigen wird; nicht selten kommt es vor, dass er aus der Familie ausgestoßen, zum Verlassen des Landes aufgefordert oder vielleicht sogar für tot erklärt wird.

Im schlimmsten Fall kann es soweit kommen, dass Mitglieder der Familie oder Gesellschaft Hand an den Konvertiten legen, ihn einsperren und misshandeln, ihn zwangsweise in eine Psychiatrie einweisen oder sogar versuchen, ihm das Leben zu nehmen. Für die Tötung eines Abgefallenen wird der Schuldige kaum je vor Gericht gebracht werden, da der Apostat schariarechtlich als Vogelfreier gilt. Manches Familienmitglied glaubt, den öffentlichen Gesichtsverlust der Familie nicht ertragen zu können, ein anderer hört vom Imam oder Mullah, dass es nach Schariarecht die Pflicht jedes Gläubigen sei, Abgefallene zu töten. Andere Verfolger sind davon überzeugt, mit der Tötung des Apostaten Unheil vom Islam und politischen Aufruhr abzuwenden, da das Christentum eine westliche Religion sei und die westliche Welt den Islam zerstören wolle, Konvertiten „kaufe“ und als Spione aussende.

Weil es rechtlich nicht möglich ist, als Kind eines muslimischen Vaters aus dem Islam auszutreten, bleiben die Kinder eines Konvertiten rechtlich in jedem Fall Muslime; in vielen Ländern ist die Religionszugehörigkeit im Personalausweis eingetragen. Die Kinder des Konvertiten müssen als Muslime erzogen werden und den islamischen Religionsunterricht besuchen. Sie können nur islamisch heiraten und ihre Kinder gelten rechtlich ebenfalls wieder als Muslime, auch wenn sie, ihre Eltern und Großeltern bereits Konvertiten zum Christentum waren. In einigen Staaten droht einem konvertierten Ehepaar oder einem konvertierten Elternteil der Entzug der Kinder, wenn etwa ein Verwandter gerichtlich gegen ihn klagt.

Daher gehört der Vorwurf der Abwendung vom Islam in islamisch geprägten Gesellschaften zu den folgenschwersten Anklagen überhaupt. Teilweise kann es für den Betroffenen sehr gefährlich werden, wenn Rechtsgelehrte in der Moschee zur Tötung von Apostaten aufrufen. Immer wieder wurden Fälle bekannt, in denen die Betroffenen in aller Öffentlichkeit angegriffen, verletzt oder sogar zu Tode gebracht wurden. Dies war etwa bei dem ägyptischen Säkularisten Faraj Fawda der Fall, der 1992 in Kairo auf offener Straße ermordet wurde, nachdem zwei Gelehrte der al-Azhar-Universität, Muhammad al-Ghazali und Muhammad Mazru'a, die Angreifer Fawdas davon überzeugt hatten, dass es die religiöse Pflicht eines jeden Gläubigen sei, Apostaten umzubringen.

Nicht immer wird der Vorwurf der Apostasie nur dort erhoben, wo eine Person den Islam verlassen hat. Er richtet sich manchmal auch gegen missliebige politische Gegner oder wird benutzt, um Besitz zu erpressen. Es werden solche Fälle etwa aus Pakistan berichtet, wo die seit Kolonialzeiten bestehenden und ab 1980 schrittweise verschärften Blasphemiegesetze als scharfe Waffe eingesetzt werden können, um vor allem auf Minderheiten wie die Sondergemeinschaft der Ahmadiyya oder Christen Druck auszuüben. Mehrfach sind bisher hochrangige Politiker daran gescheitert, die Blasphemiegesetze zu entschärfen.

Moderate Auffassungen

Heute ist innerislamisch eine intensive Diskussion über die Themen Menschen- und Frauenrechte, Meinungs- und Religionsfreiheit im Gang, die in westlichen Ländern nicht immer wahrgenommen wird. So existiert einmal die islamistische Position, die sich am nachdrücklichsten für die unbedingte Anwendung der Todesstrafe für Apostaten ausspricht. Daneben findet sich die traditionalistische Position, die prinzipiell an der Berechtigung zur Tötung des Apostaten festhält, aber eine Verfolgung eines Konvertiten nur befürwortet, wenn er offen missioniert und damit nach vielfacher Auffassung politische Unruhe stiftet. Darüberhinaus verschafft sich eine moderate Position zunehmend öffentliches Gehör, die eine Bestrafung von Religionswechslern völlig ablehnt, dem Koran und Überlieferungstexten Begründungen für die ihrer Auffassung nach im Islam verankerte volle Religionsfreiheit entnimmt mit dem Recht des Religionswechsels in alle Richtungen. Diese Stimmen werden heute immer lauter hörbar und finden in zahlreichen Veröffentlichungen im Nahen Osten, aber auch im weltweiten Kontext, ihren Niederschlag. Und ungeachtet zahlreicher Hindernisse auf dem Weg zum Religionswechsel, der teilweise intensiven Verfolgung und Diskriminierung, ist heute die Zahl der Konvertiten vom Islam zum Christentum in etlichen islamisch geprägten Ländern immens angewachsen.

Prof. Dr. Christine Schirmacher

Vgl. auch die ergänzenden Arbeitshilfen 7: „Menschenrechte und Islam“, 8: „Christen in islamisch geprägten Gesellschaften“ und 9: „Der Abfall vom Islam“.

Literaturhinweise:

- Rita Breuer. Im Namen Allahs? Christenverfolgung im Islam. Herder: Freiburg, 2015
- Thomas Schirmacher. Christenverfolgung: Die vergessenen Märtyrer. SCM: Holzgerlingen, 2008
- Thomas Schirmacher. Christenverfolgung geht uns alle an. Auf dem Weg zu einer Theologie des Martyriums: 70 biblisch-theologische Thesen. VKW: Bonn, 2019



Weitere Broschüren

Coupon bitte ausgefüllt einsenden an

Evangelische Allianz in Deutschland | Esplanade 5-10a
07422 Bad Blankenburg | Fax: 03 67 41 / 32 12
versand@ead.de

Bitte senden Sie mir die folgenden Hefte dieser Reihe zu:
(Anzahl der Hefte bitte eintragen)

- #01 Wenn Muslime zu Allah beten...
- #02 Muslimischer Gebetsruf per Lautsprecher?
- #03 Christen und Muslime leben zusammen
- #04 Braucht der Mensch Erlösung? – Das Verhältnis von Gott und Mensch im Islam
- #05 Was kommt nach dem Tod? – Koran und islamische Theologie über Tod, Märtyrertum und das Gericht
- #06 Christliches und muslimisches Gebet – ein Vergleich
- #07 Menschenrechte und Islam
- #08 Christen in islamisch geprägten Gesellschaften
- #09 Der Abfall vom Islam
- #10 Wenn Muslime Christen werden – Verfolgung und Strafe für Konvertiten
- #12 Können Christen und Muslime gemeinsam beten?
- #13 Kindererziehung in muslimischen Familien
- #14 Wir müssen den Abraham-Traum aufgeben
- #15 Frauen in der islamischen Gesellschaft
- #17 Da'wa – Die Einladung zum Islam
- #18 Schiiten und Sunniten – Unterschiede islamischer „Konfessionen“
- #19 Moscheen in Europa
- #20 Modelle des Umgangs mit dem Koran im Gespräch mit Muslimen

Bitte senden Sie mir außerdem:

- Erklärung „Christlicher Glaube und Islam“
- „30 Tage Gebet für die islamische Welt“
jährliche Gebetsinitiative während des muslimischen Fastenmonats Ramadan
- „30 Tage Gebet für die islamische Welt“
Kinder- und Familienausgabe
- Gebetsheft zum Gebetstag für verfolgte Christen
(erscheint jährlich im Oktober)
- EINS-Magazin – Das Magazin informiert viermal
jährlich über die Arbeit und die Anliegen der Evangelischen Allianz in Deutschland
- Gebetskalender der Evangelischen Allianz
Erscheint viermal jährlich mit Gebetsanliegen für
jeden Tag des Jahres
- „Gemeinsam glauben – miteinander handeln“
Die Evangelische Allianz in Deutschland stellt sich
vor
- Tagungsprogramm des Evangelischen Allianzhauses
Bad Blankenburg

Absender:

Name | Vorname

Straße | Hausnr.

PLZ | Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Gebetsheft

Die Evangelische Allianz lädt nicht nur zur Allianzgebetswoche am Jahresanfang ein. Jeden Monat gibt es ein neues Gebets-thema und Arbeitshilfen für einen Gebetstreff. Weil sie ein gemeinsames Anliegen vor Gott bringen, wissen sich Christen in Deutschland im Gebet miteinander verbunden. Der Gebets-kalender erscheint viermal jährlich und wird kostenlos versandt.

Diese und weitere Arbeitshilfen werden herausgegeben von der Evangelische Allianz in Deutschland.

Gerne senden wir Ihnen Mehrexemplare zu. Auf den vorherigen Seiten finden Sie Informationen zu weiteren Arbeitsmaterialien, Broschüren und Schriften, die Sie bei unserer Versandstelle anfordern können.

Der Versand geschieht ohne Kostenberechnung. Wir rechnen aber damit, dass uns viele Freunde mit freiwilligen Gaben und Spenden bei der Finanzierung dieser Schriftreihe helfen.

Die Evangelische Allianz in Deutschland ist als gemeinnützig anerkannt und kann Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung zustellen.

Unsere Bankverbindung:

Evangelische Bank

IBAN: DE87 5206 0410 0000 4168 00

BIC: GENODEF1EK1

Alle Broschüren finden Sie auch im Internet auf unserer Homepage unter www.ead.de

Impressum

Die Arbeitshilfen erscheinen in loser Folge und werden kostenlos abgegeben. Für Spenden sind wir dankbar.

Autorin dieser Ausgabe: Prof. Dr. Christine Schirmmacher

Herausgeber: Evangelische Allianz in Deutschland | Esplanade 5–10a | 07422 Bad Blankenburg | Telefon: 03 67 41 / 24 24, Telefax: 03 67 41 / 32 12 | www.ead.de | info@ead.de

Bankverbindung: Bank: Evangelische Bank eG | IBAN: DE87 5206 0410 0000 4168 00 | BIC: GENODEF1EK1

Bildnachweis: Titelseite: Foto von Fuzail Ahmad von Pexels | Seite 8: Foto von Maria Orlova von Pexels

Layout/Gestaltung: b13 GmbH, Stuttgart | **Stand:** Oktober 2021

Deutsche Evangelische Allianz e.V.

Esplanade 5-10a | 07422 Bad Blankenburg
Telefon: 03 67 41 / 24 24 | Telefax: 03 67 41 / 32 12
info@ead.de | www.ead.de

Spendenkonto

IBAN: DE87 5206 0410 0000 4168 00
BIC: GENODEF1EK1